

Finale beim Widerruf!

Roulette im BGH?

Guido Rasche, Rechtsanwalt
Bankkaufmann, Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

KANZLEI AM STADTGRABEN
Dr. Stiff und Partner GbR Münster



Der BGH biegt in die Zielgerade seiner Rechtsprechung zum Widerruf ein. Flankiert von dem Wegfall des ewigen Widerrufsrechts für Darlehensverträge bis zum 11.06.2010 sind die meisten Streitfälle entschieden. Sind plausible Linien der Rechtsprechung erkennbar? Mitnichten!

Eine Widerrufsbelehrung, die den Fristbeginn auf den Erhalt der Vertragsurkunde ohne den Zusatz *Ihrer* Vertragsurkunde abstellt, ist auch im Präsenzgeschäft fehlerhaft¹. Eine Widerrufsbelehrung, die eine Frist von 2 Wochen aufführt und in einem Klammerzusatz mit einem Fußnotenhinweis eine andere, nämlich eine Monatsfrist benennt, ist dagegen nicht zu beanstanden². Die Belehrung, die zum Fristbeginn auf eine Verweisungskette bis hinein in das EGBGB verweist und hierbei sogar falsche Beispielangaben aufführt ist wirksam, wenn diese Beispiele (zufällig?) an anderer Stelle der gesamten Vertragsunterlagen zu finden sind³. Dagegen löst eine Belehrung das ewige Widerrufsrecht aus, wenn der Fristbeginn auf den Zugang des vom Verbraucher unterzeichneten Darlehensvertrages bei der Bank abstellt⁴.

Alles klar? Die Beispiele verdeutlichen, in welche Grenzbereiche schlüssiger Rechtsprechung sich der XI. Senat begibt, wenn er Verbraucherrechte rein formal anwendet, ohne die Kausalität, die Motive und die Umstände des Verbraucherverhaltens

einzubeziehenden. Der BGH ist Opfer seiner eigenen kreativen Logik geworden, in dem er in seiner vielzitierten Ausgangsentscheidung glaubte erkunden zu müssen, welche potentielle Fehlvorstellung ein Verbraucher bei einer Widerrufsbelehrung haben *kann*, wenn ein Personalpronomen fehlt⁵.

Die Folge war, dass der BGH als reine Revisionsinstanz die vielfältigen Erscheinungsformen von Widerrufsbelehrungen fast linguistisch-chirurgisch analysierte und mal so oder anders entschied. Rechtssicherheit entsteht so nicht!

Was hat diese nun rd. 8 Jahre andauernde Rechtsprechung bewirkt?

Einige Verbraucher konnten sich freuen, sich aus zum Zeitpunkt des Darlehensvertrags marktgerechten Zinsen befreien und zinsgünstig zu Lasten der Banken umfinanzieren zu können. Manche Verbraucher haben leidvoll erleben müssen, dass verheißungsvolle Versprechen in jahrelangen Prozessen erfolglos blieben. Rechtsschutzversicherer haben ihre Bedingungen angepasst, Anwälte ein attraktives Betätigungsfeld gefunden.

Und der Verbraucherschutz?

Ach, darum ging es?

¹ BGH 21.02.2017, Az.: XI ZR 381/16

² BGH 14.03.2017, Az.: XI ZR 442/16

³ BGH 22.11.2016, Az.: XI ZR 434/15

⁴ BGH 24.03.2009, Az.: XI ZR 456/07

⁵ BGH 10.03.2009, Az.: XI ZR 33/08